



Vorentwurf

Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV)

(vom)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 4e Abs. 1 und 3, § 4f Abs. 3 und 4 und § 8 Abs. 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG),

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1. ¹Diese Verordnung regelt die Anforderungen an elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren.

²Sie ist anwendbar auf Verfahrenshandlungen, die gestützt auf den zweiten Abschnitt des Verwaltungsrechtspflegegesetzes elektronisch vorgenommen werden.

Kanäle für elektronische Verfahrenshandlungen

§ 2. Als Kanäle für elektronische Verfahrenshandlungen im Sinne von § 4e Abs. 1 VRG sind zulässig:

- a. Zustellplattformen, die gestützt auf Art. 2 und 3 der Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren vom Bund anerkannt worden sind,



Vorentwurf

- b. weitere elektronische Kanäle, bei denen gewährleistet ist, dass
1. die Übermittlung vor unrechtmässiger Kenntnisnahme geschützt ist,
 2. die Informationen unverändert übermittelt werden und
 3. die Zeitpunkte der Abgabe von Eingaben und des erstmaligen Abrufes von Anordnungen für die Erstellung von Quittungen eindeutig festgestellt werden können.

2. Abschnitt: Eingaben an Verwaltungsbehörden

Massgebliche Kanäle für die elektronische Übermittlung von Eingaben

§ 3. ¹Eingaben können jeder Verwaltungsbehörde an eine von ihr bezeichnete elektronische Adresse auf einer vom Bund anerkannten Zustellplattform übermittelt werden.

²Die Verwaltungsbehörde kann mehrere elektronische Adressen auf einer vom Bund anerkannten Zustellplattform bezeichnen.

³Eingaben können zudem über einen weiteren elektronischen Kanal übermittelt werden, soweit eine Verwaltungsbehörde einen solchen im Rahmen von § 2 lit. b als für sie oder eine ihrer Behördenleistungen massgeblich bezeichnet.

Verzeichnis

§ 4. ¹Die Staatskanzlei führt auf ihrer Webseite ein Verzeichnis mit Angaben für die elektronische Übermittlung von Eingaben.



Vorentwurf

²Das Verzeichnis enthält die Angaben insbesondere zu

- a. den elektronischen Adressen für Eingaben über eine vom Bund anerkannte Zustellplattform,
- b. den elektronischen Adressen für Eingaben über weitere massgebliche Kanäle gemäss § 2 lit. b.

³Die Verwaltungsbehörden teilen der Staatskanzlei die Angaben für die Aufnahme in das Verzeichnis mit.

⁴Die Staatskanzlei kann Vorgaben zur Aufnahme und Nachführung der Einträge festlegen.

Dateiformat von Eingaben

§ 5. ¹Eingaben über eine vom Bund anerkannte Zustellplattform sind im Dateiformat PDF zu übermitteln.

²Beilagen zu Eingaben können in anderen Dateiformaten übermittelt werden.

³Wird eine Eingabe über eine vom Bund anerkannte Zustellplattform nicht im Dateiformat PDF eingereicht, setzt die Verwaltungsbehörde eine kurze Frist zur Nachreichung an unter Androhung der Rechtsfolge bei Nichtbeachtung.

⁴Kann eine eingereichte Datei von der Verwaltungsbehörde nicht geöffnet werden, so setzt die Verwaltungsbehörde eine kurze Frist zur Nachbesserung an unter Androhung der Rechtsfolge bei Nichtbeachtung.



Vorentwurf

Quittierung bei Eingaben

§ 6. ¹Bei Übermittlungen über eine vom Bund anerkannte Zustellplattform richtet sich der Inhalt der Quittung nach dem Anhang der Verordnung des EJPD über die Anerkennung von Plattformen für die sichere Zustellung im Rahmen von rechtlichen Verfahren vom 16. September 2014 (Anerkennungsverordnung Zustellplattformen).

²Bei Übermittlungen über weitere massgebliche Kanäle enthält die Quittung folgende Angaben:

- a. Vermerk zum Quittungstyp,
- b. Datum und genaue Uhrzeit der Eingabe,
- c. Adressatin oder Adressat,
- d. Name der Absenderin oder des Absenders,
- e. Betreff zum Geschäftsvorgang.

³Bei Übermittlungen über weitere massgebliche Kanäle muss die Quittung mit einem geregelten elektronischen Siegel gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur) versehen sein.



Vorentwurf

Zurechenbarkeit von unterschriftsbedürftigen Eingaben

§ 7. ¹Wo die Zurechenbarkeit einer unterschriftsbedürftigen Eingabe nicht durch das Anbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur gewährleistet wird, muss die eingebende Person identifiziert sein anhand

- a. eines gültigen Ausweises nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz),
- b. eines gültigen Ausweises nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz) oder
- c. eines elektronischen Identitätsnachweises des Bundes.

²Bei elektronischen Behördenleistungen, die sich an ausländische Staatsangehörige ohne einen Ausweis nach Abs. 1 lit. b wenden, kann eine Identifizierung auch mittels einer elektronischen Identität nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) auf der Sicherheitsstufe substanziell oder hoch erfolgen.

Nachreichung in physischer Form

§ 8. ¹Die Verwaltungsbehörde kann die Nachreichung eines Aktenstücks in physischer Form verlangen, wenn ein im Sinne von § 4e Abs. 2 VRG physisch zu übermittelndes Aktenstück elektronisch übermittelt wird.

²Sie gewährt eine kurze Frist für die Nachreichung unter Androhung der Rechtsfolge bei Nichtbeachtung.

³Die in physischer Form nachgereichten Aktenstücke sind im weiteren Verfahren massgebend.



Vorentwurf

Einreichung in physischer Form

§ 9. ¹Die Verwaltungsbehörde kann verlangen, dass Aktenstücke in physischer Form eingereicht werden, wenn technische Gründe vorliegen, welche die Gefahr mit sich bringen, dass sich das Verfahren zum Nachteil der rechtsuchenden Person verzögert.

²Sie gewährt eine angemessene Frist für die Einreichung.

3. Abschnitt: Elektronische Verfahrenshandlungen von Verwaltungsbehörden

Verfahrenseinleitung durch die Verwaltungsbehörde

§ 10. ¹Hat eine Person auf dem für die Verwaltungsbehörde massgeblichen Kanal zu verstehen gegeben, mit der Verwaltungsbehörde elektronisch verkehren zu wollen, so leitet die Verwaltungsbehörde ein Verfahren ein, indem sie auf diesem Kanal eine Verfahrenshandlung vornimmt.

²Zur Ermittlung, ob eine Person zu verstehen gegeben hat, mit der Verwaltungsbehörde elektronisch verkehren zu wollen, darf die Verwaltungsbehörde auf dem für sie massgeblichen Kanal die dazu erforderliche Abfrage vornehmen.

Bereitstellung von Anordnungen

§ 11. ¹Die Verwaltungsbehörde stellt Anordnungen auf dem Kanal bereit, über den die mitteilungsrechtliche Person mit ihr verkehrt.

²Steht eine Anordnung zum Abruf bereit, wird eine elektronische Benachrichtigung an die mitteilungsrechtliche Person mit folgenden Angaben versandt:

a. Datum der Bereitstellung,



Vorentwurf

b. Name des bereitstellenden Systems.

³Die Bereitstellung von E-Rechnungen mit Verfügungscharakter erfolgt über die für den elektronischen Rechnungsaustausch üblichen Dienstleister.

Dateiformat von Anordnungen

§ 12. ¹Anordnungen sind der Adressatin oder dem Adressaten im Dateiformat PDF bereitzustellen.

²Beilagen zu Anordnungen können in anderen Dateiformaten bereitgestellt werden.

Signaturen bei Anordnungen

§ 13. ¹Anordnungen sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur zu versehen.

²Anordnungen können statt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit einem geregelten elektronischen Siegel gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur versehen werden, wenn sie

- a. in einem automatisierten Verfahren erlassen werden,
- b. aufgrund ihrer grossen Anzahl nicht einzeln von einer Vertretung der Verwaltungsbehörde unterzeichnet werden oder
- c. über ein System mit gemäss § 7 identifizierten Nutzenden übermittelt werden.



Vorentwurf

Quittierungen bei Anordnungen

§ 14. ¹Bei Übermittlungen über eine vom Bund anerkannte Zustellplattform richtet sich der Inhalt der Quittung nach dem Anhang der Anerkennungsverordnung Zustellplattformen.

²Bei Übermittlungen über weitere massgebliche Kanäle enthält die Quittung folgende Angaben:

- a. Vermerk zum Quittungstyp,
- b. Datum und genaue Uhrzeit des Abrufs,
- c. Name der mitteilungsberechtigten Person,
- d. absendende Verwaltungsbehörde,
- e. Betreff zum Geschäftsvorgang.

³Bei Übermittlungen über weitere massgebliche Kanäle muss die Quittung mit einem geregelten elektronischen Siegel gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur versehen sein.

4. Abschnitt: Akteneinsicht

Ausnahme von der elektronischen Akteneinsicht

§ 15. Wenn die elektronische Akteneinsicht aus Betriebs- oder Sicherheitsgründen nicht möglich ist, erfolgt diese in physischer Form.



Vorentwurf

5. Abschnitt: Trägerwandlung

Wandlung von in physischer Form vorliegenden Akten

§ 16.¹ In physischer Form vorliegende Akten werden durch die aktenführende Verwaltungsbehörde in elektronische Akten gewandelt.

² Ausgenommen sind Aktenstücke, die sich für die elektronische Führung nicht eignen.

³ Zur Bestätigung, dass sie mit den in physischer Form vorliegenden Akten übereinstimmen, werden die Akten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur versehen.

⁴ Nach erfolgter Trägerwandlung, spätestens jedoch nach Abschluss des Verfahrens, werden die in physischer Form vorliegenden Akten zurückgeschickt oder vernichtet.

Wandlung von in elektronischer Form vorliegenden Akten

§ 17. ¹ Werden in elektronischer Form vorliegende Akten, die mit einer elektronischen Signatur versehen sind, in physische Akten gewandelt, prüft die aktenführende Verwaltungsbehörde die elektronische Signatur bezüglich:

- a. Integrität des Dokuments,
- b. Identität der unterzeichnenden Person,
- c. Gültigkeit und Qualität der elektronischen Signatur,
- d. Datum und Uhrzeit der elektronischen Signatur.



Vorentwurf

²Die Verwaltungsbehörde fügt den gewandelten Akten das Ergebnis der Signaturprüfung aus Abs. 1 bei

³Zur Bestätigung, dass die gewandelten Akten mit den in elektronischer Form vorliegenden Akten übereinstimmen, sind sie zu datieren, zu unterzeichnen und mit Angaben zur unterzeichnenden Person zu versehen.

6. Abschnitt: Webzugang zu elektronischen Behördenleistungen

Zweck

§ 18. ¹Die Staatskanzlei betreibt einen Webzugang, der als Einstiegspunkt zu elektronischen Behördenleistungen genutzt werden kann.

²Der Webzugang kann im Rahmen seines Angebots als massgeblicher Kanal für elektronische Verfahrenshandlungen im Sinne von § 2. lit. b genutzt werden.

Inhalt

§ 19. ¹Der Webzugang vermittelt die angemeldete Person zu den einzelnen elektronischen Behördenleistungen.

²Über den Webzugang kann die angemeldete Person insbesondere:

- a. elektronische Verfahrenshandlungen in den angebotenen elektronischen Behördenleistungen vornehmen,
- b. zum Abruf bereitstehende Anordnungen und Mitteilungen der Verwaltungsbehörden in einer Übersicht anzeigen lassen,
- c. Angaben zu Geschäftsvorgängen anzeigen lassen,



Vorentwurf

d. elektronische Benachrichtigungen zu Geschäftsvorgängen einzelner Behördenleistungen einrichten und verwalten.

³Die Datenbearbeitung im Verfahren erfolgt in den elektronischen Behördenleistungen.

Anmeldung

§ 20. ¹Die Anmeldung beim Webzugang erfolgt über den von der Bundeskanzlei betriebenen Dienst für elektronische Identitäten.

²Zwecks Nachvollziehbarkeit werden die Anmeldungen der nutzenden Personen protokolliert.

Personendaten zur eindeutigen Identifizierung

§ 21. ¹Ist für die Nutzung einer elektronischen Behördenleistung eine eindeutige Identifizierung der nutzenden Person erforderlich, können die dazu notwendigen Personendaten von der Behördenleistung über den Webzugang angefordert werden.

²Zu diesem Zweck können folgende Personendaten vom von der Bundeskanzlei betriebenen Dienst für elektronische Identitäten bezogen werden:

- a. amtlicher Name,
- b. Vornamen,
- c. Geburtsdatum,
- d. Nationalität,



Vorentwurf

- e. Geschlecht,
- f. Geburtsort,
- g. AHV-Nummer,
- h. verifizierte E-Mailadresse,
- i. Strasse,
- j. Hausnummer,
- k. Postleitzahl,
- l. Ort.

³Personendaten gemäss Abs. 2 lit. a bis d müssen der gemäss § 7 auf Richtigkeit geprüften amtlichen Identität entsprechen.

⁴Eine elektronische Behördenleistung kann die AHV-Nummer anfordern, sofern deren Verwendung der Zentralen Ausgleichsstelle nach Art. 134^{ter} der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gemeldet wurde.

Bekanntgabe von Personendaten zur eindeutigen Identifizierung

§ 22. ¹Die von einer elektronischen Behördenleistung angeforderten Personendaten sind der angemeldeten Person im Webzugang anzuzeigen.

²Die Personendaten werden der Behördenleistung bekannt gegeben unter Voraussetzung des Einverständnisses der angemeldeten Person.



Vorentwurf

³Mit der Bekanntgabe der angeforderten Personendaten ist eine Person gegenüber einer elektronischen Behördenleistung eindeutig identifiziert und ein Unterschriftserfordernis erfüllt.

Sperrung des Webzugangs

§ 23. ¹Bei Verdacht auf eine unrechtmässige Nutzung kann der Webzugang auf Verlangen der registrierten Person oder von Amtes wegen vorläufig gesperrt werden.

²Die von der Sperrung betroffene Person wird über die auf dem von der Bundeskanzlei betriebenen Dienst für elektronische Identitäten angegebene E-Mailadresse informiert.

³In begründeten Fällen kann der Webzugang definitiv gelöscht werden.

⁴Die von der definitiven Löschung des Webzugangs betroffene Person wird vorgängig über die auf dem von der Bundeskanzlei betriebenen Dienst für elektronische Identitäten angegebene E-Mailadresse informiert.

Löschung des Webzugangs

§ 24. ¹Die Löschung des Webzugangs und damit die Vernichtung der Daten kann von der nutzenden Person verlangt werden, wenn

- a. alle über den Webzugang eingeleiteten Verfahrenshandlungen abgeschlossen sind und
- b. alle über den Webzugang bereitgestellten oder sich in technischer Bereitstellung befindlichen Mitteilungen abgerufen worden sind.

²Ein über fünf Jahre ungenutzter Webzugang sowie die darin enthaltenen Daten werden ohne Einhaltung der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 vernichtet.



Vorentwurf

³Die in den elektronischen Behördenleistungen gehaltenen Daten sind von einer Löschung des Webzugangs nicht betroffen.